

# **Satzung**

**der Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V.**

# Übersicht

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit

## II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

## III. Die Organe

- § 7 Organe des Vereins

## IV. Die Vorstände

- § 8 Die Vereinsführung
- § 8a Der Vorstand
- § 8b Der Technische Ausschuss
- § 8c Die Zuständigkeiten
- § 9 Die Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Die Aufgaben des Kassierers
- § 11 Die Aufgaben des Geschäftsführers

## V. Die Hauptversammlung

- § 12 Aufgabe der Hauptversammlung
- § 13 Termin der Hauptversammlung
- § 14 Anträge und Beschlussfassung
- § 15 Die außerordentliche Hauptversammlung

## **VI. Die Vereinsjugend**

§ 16 Die Vereinsjugend

## **VII. Der Ältestenrat**

§ 17 Der Ältestenrat

§ 18 Die Aufgaben des Ältestenrates

## **VIII. Schlussbestimmungen**

§ 19 Ehrenamtliche Mitarbeiter

§ 20 Geschäftsjahr

§ 21 Auflösung des Vereins

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

# **Satzung der Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein wurde im Juli 1861 zu St.Tönis gegründet und führt den Namen "Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V.". Er ist Mitglied im Niederrheinischen Turnverband Kempen, im Handballverband Niederrhein, im Westdeutschen Volleyball-Verband, im Behindertensportverband Duisburg und im Westdeutschen Skiverband.

Die Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nummer VR 3441 eingetragener Verein.

Die Körperschaft mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für alle Altersklassen und der Jugend,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f) die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften,
- g) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er diesen ab, so hat der Antragsteller das Recht, den Ältestenrat mit der Bitte um Entscheidung anzurufen. Personen, die sich um die Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V. verdient gemacht haben, können vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Passives Mitglied kann jeder durch schriftliche Anmeldung werden. Passive Mitglieder haben keine Stimme in der Jahreshauptversammlung.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt und diese trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht erfüllt. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenrat. Dem betreffenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, sich im Sinne dieser Satzung im Verein sportlich und gesellschaftlich zu betätigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **III. Die Organe**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die (Jahres-)Hauptversammlung
- c.) Der Ältestenrat
- d.) Die Vereinsjugend im Rahmen der bestehenden Jugendordnung

## **IV. Die Vorstände**

### **§ 8 Die Vereinsführung**

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand und
2. dem technischen Ausschuss

### **§ 8a Der Vorstand**

Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Kassierer
  - 1. Geschäftsführer

und

- b) den Abteilungsleitern
  - Oberturnwart
  - Handballwart
  - Volleyballwart
  - Skiwart
  - Fachwart für Gesundheitssport

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des engeren Vorstandes
- Sozialwart
- Pressewart
- Jugendwart
- 2. Kassierer
- 2. Geschäftsführer
- zwei Beisitzer

### **§ 8b Der Technische Ausschuss**

Dem technischen Ausschuss gehören an:

- Oberturnwart
- Frauenturnwart
- Kinderturnwart
- Festwart
- Handballwart (Herren)
- Handballwart (Damen)
- Handballwart (Jugend)
- Volleyballwart
- Skiwart
- Fachwart für Gesundheitssport

## **§ 8c Die Zuständigkeiten**

Die Vorstände und der technische Ausschuss sind mit zwei Drittel ihrer Mitglieder stimmberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen dieses Gremiums einlädt.

Die Sitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

## **§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Zur Kassenprüfung wird jährlich auf der Hauptversammlung ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr im Wechsel zwei verschiedene Kassenprüfer gemeinsam die Kasse prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen.

Der Vorstand muss bei allen Geschäften, die über den üblichen Verwaltungsbereich hinausgehen, insbesondere bei An- und Verkauf von Haus- und Grundbesitz, Aufnahmen von Hypotheken oder Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer "außerordentlichen Hauptversammlung" einholen.

Der Vorstand kann über Geldbeträge, wie sie im Haushaltsvorschlag vorgesehen sind, ohne Befragung der Versammlung verfügen.

## **§10 Die Aufgaben des Kassierers**

Der Kassierer ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle eingehenden und ausgehenden Gelder verpflichtet. Er hat jährlich einen Haushaltsplan zunächst dem Vorstand und dann der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Der Kassierer kann über Gelder, die im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen, nach Maßgabe der Zweckgebundenheit verfügen.

## **§11 Die Aufgaben des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer hat den laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr zu erledigen, die Niederschriften über die Versammlungen des Vorstandes, sowie der Vereinsversammlung zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen sind. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung liegt 4 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 12 Aufgabe der Hauptversammlung**

- 1.1 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- 1.2 Ausnahme sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, deren Wahl nur der Bestätigung der Hauptversammlung bedarf, und zwar
  - a) Jugendwart
  - b) Kinderturnwart
  
2. In allen ungeraden Jahreszahlen (1, 3, 5, 7 und 9) werden der
  1. Vorsitzender
  1. Geschäftsführer
  1. Kassierer
  - Sozialwart
  - Pressewart und
  1. Beisitzergewählt.
  
3. In allen geraden Jahreszahlen (0, 2, 4, 6 und 8) werden der
  2. Vorsitzende
  2. Geschäftsführer
  2. Kassierer
  - der technische Ausschuss und
  2. Beisitzergewählt
  
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand seinen Vertreter.
  
5. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Die Vorschläge müssen von den anwesenden Wahlberechtigten der Versammlungsleitung durch Zuruf bekannt oder vorher schriftlich eingereicht werden. Gewählt werden kann jedes aktive Mitglied des Vereins, das wenigstens 1/2 Jahr Mitglied im Verein ist. Ergeht nur ein Vorschlag aus der Versammlung oder ist nur ein Mitglied bereit, den zur Wahl stehenden Posten anzunehmen, so kann öffentlich gewählt werden. Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind zu protokollieren. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



6. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB hat solange Gültigkeit im Sinne des Vereinsrechtes, bis ein Wechsel in den Personen dieses Vorstandes eintritt. Der neue Vorstand ist unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Vorstandswahlurkunde über seine Bestallung beim zuständigen Amtsgericht (Krefeld) zur Eintragung ins Vereinsregister in gehöriger Form anzumelden.

### **§ 13 Termin der Hauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr am letzten Freitag im Monat Mai statt. Zu diesem Termin erfolgen Mitteilungen in der Presse bzw. in den einzelnen Vereinskästen. Sollte die Jahreshauptversammlung zu einem anderen Termin durchgeführt werden, so sind alle Mitglieder über 18 Jahre persönlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

### **§ 14 Anträge und Beschlussfassung**

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzustellen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 15 Die außerordentliche Hauptversammlung**

Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit einberufen werden. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche Versammlung innerhalb von 3 (drei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

## **VI. Die Vereinsjugend**

### **§ 16 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend der Turnerschaft St.Tönis 1861 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins und der ihr zufließenden Mittel.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) Vereinsjugendtag
  - b) Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die der Bestätigung der Hauptversammlung bedarf.

## **VII. Der Ältestenrat**

### **§ 17 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern selbst gewählt. Der Ältestenrat ergänzt sich durch eigenen Beschluss aus erfahrenen Mitgliedern des Vereins.

### **§ 18 Die Aufgaben des Ältestenrates**

Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören:

1. Beobachtung der Durchführung von Vereinsbeschlüssen und Aufgaben,
2. Schlichtung von Streitigkeiten,
3. Zustimmung zu Vorschlägen einer Ehrenauszeichnung
4. Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden,
5. Durchführung von Ehrenverfahren,

Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter ist von den Beschlüssen des Ältestenrates in Kenntnis zu setzen.

## **VIII. Schlussabstimmungen**

### **§ 19 Vergütung von Vorständen und ehrenamtlichen Mitarbeitern**

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

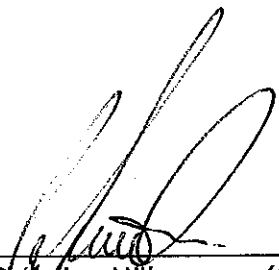
## § 21 Auflösung des Vereins

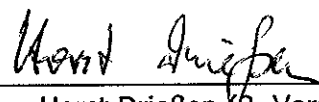
1. Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

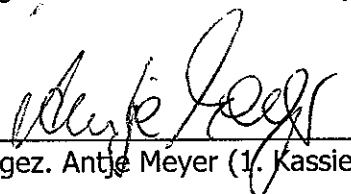
## § 22 Inkrafttreten der Satzung


Die Satzung tritt am 22.05. 2013 in Kraft. Frühere Satzungen werden hiermit aufgehoben.

Tönisvorst, 22./05/2013

  
\_\_\_\_\_  
gez. Christian Hülsemann (1. Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
gez. Horst Drießen (2. Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
gez. Antje Meyer (1. Kassierin)

  
\_\_\_\_\_  
gez. Dagmar Bohnen (1. Geschäftsführerin)